



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag des Abwasserverbands Weißach- und Oberes Saalbachtal, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, auf Erteilung

- der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des in der Kläranlage Heildelsheim gereinigten Abwassers über den Auslauf der Kläranlage in den Saalbach,
- der wasserrechtlichen Genehmigung für den Bau und Betrieb der Erweiterung der Kläranlage Heildelsheim mit einem zweistraßigen Neubau des Beckens 1 zur Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe und
- der Baugenehmigung für den Neubau des Rücklaufschlammumpwerks mit Schneckenhebewerk der Kläranlage Heildelsheim.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 18 bis 22 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie nach § 93 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1, Abs. 5, 75 Abs. 4, 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß §§ 27 Abs. 1 S. 1 und 2 UVP, 74 Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt:

Auf den Antrag des Abwasserverbands Weißach- und Oberes Saalbachtal vom 30.09.2021, zuletzt ergänzt am 18.11.2024, ergeht folgende

**I.
Wasserrechtliche Erlaubnis**

Dem Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das in der Kläranlage Heildelsheim gereinigte Abwasser unter Maßgabe der unter Ziffer 1 dieser Entscheidung festgesetzten Maximalabflüsse und der unter Ziffer 2 bis 4 dieser Entscheidung festgelegten einzuhaltenden Beschaffenheit und Zeiträume über den Auslauf der Kläranlage in den Saalbach einzuleiten.

Die vorstehende wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum Ablauf des 31.12.2035 befristet. Die in der Erlaubnis gemäß § 84 Abs. 3 WG eingeschlossenen Zulassungen (s. Ziff. I.6) werden unbefristet erteilt.

Hinsichtlich der Umbaumaßnahmen werden die folgenden Ausbaustufen definiert:

Beginn provisorischer Betrieb	01.11.2025
Ende provisorischer Betrieb/gesicherte Inbetriebnahme Biologie 1	31.10.2028
Fertigstellung Integration Biologie 2	31.03.2029

Bei der nachfolgenden Festsetzung des maximalen Geltungszeitraums der zulässigen Einleitungsabflüsse und Überwachungswerte wurden diese Ausbaustufen zugrunde gelegt. [...]

6. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 84 Abs. 3 WG schließt diese Erlaubnis folgende Zulassungen ein:
- Die wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 48 Abs. 2 S. 2, 92 Abs. 2 S. 1 WHG für den Bau und Betrieb der Kläranlagenerweiterung mit einem Neubau des Beckens 1 zur Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe.
 - Die nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und Nr. 4 lit. e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung für den Neubau des Rücklaufschlammumpwerks mit Schneckenhebewerk. Die Baugenehmigung ergeht ohne Erteilung des Baufreigabebescheins. [...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung des Erlaubnisbescheids

Die Erlaubnis enthält weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Liste der Antragsunterlagen, die Bestandteil der Erlaubnis sind, sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Die Erlaubnis enthält u.a. Vorgaben zu folgenden Punkten: Spurenstoffelimination mittels der vierten Reinigungsstufe, Umbau der mechanischen und biologischen Reinigungsstufe (Brandschutz, Standsicherheit, Dichtigkeit, Abfallverwertung), Betrieb der Pulveraktivkohlestufe und der Flockungsfiltration.

Eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides einschließlich der Antragsunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, liegt in der Zeit vom **17.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Bruchsal, Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Raum B 024 Bruchsal, zur Einsichtnahme aus.

Der vollständige Erlaubnisbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen kann vom Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ende der Klagefrist online unter

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-karlsruhe/](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachungen/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-karlsruhe/) sowie auf folgendem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 LVwVfG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe (E-Mail: Industriereferate@rpk.bwl.de) angefordert werden.

Karlsruhe, den 06.02.2025

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3